

SATZUNG

Förderverein Naturbad Kraiburg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Naturbad Kraiburg" und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mühldorf am Inn eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Kraiburg am Inn. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Förderung des Sports, durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Naturbades Kraiburg zur Steigerung der Attraktivität des familienfreundlichen Naturbades in Kraiburg am Inn.

Dies betrifft insbesondere folgende Inhalte:

- a) Beschaffung von Spielgeräten z. B. Schaukel, Rutschbahn für den Spielplatz des Naturbades
- b) Beschaffung einer Rutschbahn ins Naturbad, Einsprungmöglichkeiten, o. Ä.
- c) Ausstattung des Naturbad-Geländes mit Fußballtoren und Volleyballplatz
- d) Unterstützung und Beratung der Marktgemeinde bei der Realisierung des Naturbadbaus und dessen Ausstattung

Dieser Satzungszweck soll auch durch die Erbringung von Arbeitsleistungen erfüllt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Projektbezogene Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Kraiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Mitglied des Vereins kann jede natürliche bzw. juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge (Kalenderjahr) mit Fälligkeit zum 31. März eines jeden Jahres erhoben. Im Beitrittsjahr sowie beim Ausscheiden aus dem Verein ist der volle Jahresbetrag fällig, jahresanteilige Beitragszahlungen oder -erstattungen gibt es nicht. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt
- Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt
- seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder bilden mit je einer Stimme die Mitgliederversammlung. Stimmen sind nicht übertragbar.

Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand schriftlich (E-Mail, einfacher Brief oder Fax) zu einer Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich, fristgerecht unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Nur die Mitgliederversammlung kann, mit einer 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins beschließen. Vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der/die 1. Vorsitzende/r und sein/ihr Vertreter gemeinsam.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand besteht aus dem/der

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden (Vertreter 1. Vorsitzende(r))
- c) 3. Vorsitzenden
- d) Schatzmeister/in
- e) Schriftführer/in
- f) bis zu vier Beisitzer

Den Vorstand im Sinne § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind zwei der drei Vorsitzenden gemeinsam.

Die Beisitzer sollen, wenn möglich durch zum Zeitpunkt der Wahl amtierende Bürgermeister oder Gemeinderäte der Marktgemeinde besetzt werden. Dabei ist je Fraktion maximal ein Beisitzer (Bürgermeister oder Gemeinderat) wählbar. Damit ist die politische Unabhängigkeit sowie die direkte Kommunikation mit der Marktgemeinde Kraiburg gewährleistet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1./2. (vertretungsweise 3.) Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Das gilt nicht für Tagungsordnungspunkte gemäß § 5.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- Die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Die Wahl des Vorstandes
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer oder der zu Beginn der Sitzung gewählten Person und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Kraiburg am Inn, den 26. März 2019